

**Neufassung der Habilitationsordnung
des Fachbereichs 06
– Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften –
der Universität Münster
vom 05.03.2026**

Aufgrund des § 68 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

Inhalt

I Voraussetzungen für die Zulassung und Eröffnung des Verfahrens

- § 1 Zweck der Habilitation
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Habilitationsantrag
- § 4 Eröffnung des Verfahrens
- § 5 Habilitationskommission

II Habilitationsverfahren

- § 6 Habilitationsleistungen
- § 7 Schriftliche Habilitationsleistung
- § 8 Gutachten und Bericht
- § 9 Auslage der schriftlichen Habilitationsleistung
- § 10 Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung
- § 11 Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium
- § 12 Verleihung der Lehrbefugnis
- § 13 Veröffentlichung der Habilitationsschrift
- § 14 Antrittsvorlesung
- § 15 Rechte und Pflichten der Privatdozentin/des Privatdozenten

III Änderungen der Lehrbefugnis

- § 16 Umhabilitation
- § 17 Erweiterung der Lehrbefugnis
- § 18 Ruhen, Erlöschen, Rücknahme oder Widerruf der Lehrbefugnis
- § 19 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

I Voraussetzungen für die Zulassung und Eröffnung des Verfahrens

§ 1 Zweck der Habilitation

Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der Fähigkeit einer habilitierenden Person, ein wissenschaftliches Fach selbstständig und verantwortlich in Forschung und Lehre zu vertreten (Lehrbefähigung). Mit der Habilitation erwirbt die habilitierende Person die Lehrbefugnis (*venia legendi*) in dem Fach, für das die Lehrbefähigung ausgesprochen wird, und das Recht, die Bezeichnung „Privatdozentin“ beziehungsweise „Privatdozent“ zu führen.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation sind:

1. eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die durch eine qualifizierte Promotion an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder eine als gleichwertig anerkannte akademische Qualifikation an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule nachzuweisen ist;
2. der Nachweis, dass die habilitierende Person in dem Wissenschaftsgebiet, für das die Habilitation angestrebt wird, mindestens drei Jahre in Forschung und Lehre tätig war;
3. die Vorlage einer schriftlichen Habilitationsleistung;
4. dass die habilitierende Person nicht anderweitig in einem sich auf dasselbe Fach oder ein ähnliches Fach beziehenden Habilitationsverfahren steht oder nicht bereits zweimal in einem sich auf dasselbe Fach oder ein ähnliches Fach beziehenden Habilitationsverfahren an einer wissenschaftlichen Hochschule erfolglos geblieben ist;
5. dass die habilitierende Person im Besitz der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter ist und ihr diese nicht von einem Gericht aberkannt wurde;
6. die Zusage, eines Mitglieds des Fachbereichs für Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften, die Habilitation zu betreuen.

Über die Gleichwertigkeit gemäß Nr. 1 entscheidet der Fachbereichsrat. In Zweifelsfällen ist ein Gutachten der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. Bezüglich der Voraussetzungen gemäß Nr. 1 und Nr. 2 holt die Dekanin oder der Dekan eine Stellungnahme eines für das entsprechende Fach ausgewiesenen Mitglieds des Fachbereichs ein, die nicht eine der betreuenden Personen gemäß Nr. 6 sein muss.

§ 3 Habilitationsantrag

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Habilitation muss die genaue Angabe des Lehrgebiets enthalten, für das die *venia legendi* angestrebt wird. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein ausführlicher Lebenslauf, der besonders über den wissenschaftlichen Werdegang und die Lehrtätigkeit der habilitierenden Person Auskunft gibt;
2. Zeugnisse über die abgelegten Hochschulprüfungen, Staatsexamen oder vergleichbare Prüfungen;
3. Nachweise einer Lehrtätigkeit im Sinn von § 2 Nr. 2;
4. die Promotionsurkunde oder der Nachweis über den Erwerb einer dem Doktorgrad gleichwertigen ausländischen Qualifikation sowie gegebenenfalls Zeugnisse über andere abgelegte Prüfungen;
5. die Dissertation;
6. eine Liste aller wissenschaftlichen Veröffentlichungen und zur Veröffentlichung angenommenen Arbeiten mit je einem Belegexemplar;

7. die Habilitationsschrift oder die als kumulative Habitationsleistung eingereichten Schriften (Kumulus) in mindestens sechs Exemplaren. Die Dekanin oder der Dekan kann darüber hinaus weitere Exemplare entsprechend der Anzahl der Mitglieder der Habitationskommission anfordern;
8. das Einverständnis, dass ein Exemplar der Habilitationsschrift oder der als kumulative Habitationsleistung eingereichten Schriften im Dekanat verbleibt und bei erfolgreichem Abschluss des Habitationsverfahrens ein weiteres Exemplar der Habilitationsschrift der Universitätsbibliothek zur Verfügung gestellt wird;
9. eine Erklärung der habilitierenden Person, ob sie bereits einen oder mehrere Habitationsversuche unternommen hat;
10. eine Erklärung darüber, ob die habilitierende Person vorbestraft ist und ob gegen sie ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist (nachzuweisen durch ein Führungszeugnis);
11. eine Erklärung eines Mitglieds des Fachbereichs für Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften über die Zusage gemäß § 2 Nr. 6.

(2) Dem Antrag kann eine Liste mit drei unterschiedlichen Themen für den Habitationsvortrag beigelegt werden. Die eingereichten Vorschläge dürfen thematisch nicht mit der Dissertation und der schriftlichen Habitationsleistung übereinstimmen. Wird die Liste nicht dem Antrag beigelegt, so muss sie nach Aufforderung der Dekanin oder des Dekans zu dem von der Dekanin oder zu dem vom Dekan bestimmten Zeitpunkt beim Dekanat eingereicht werden. Die Einreichung kann frühestens eine Woche nach Aufforderung verlangt werden. Die Dekanin oder der Dekan fordert die habilitierende Person auf, die Liste spätestens zwei Wochen vor der Sitzung des Fachbereichsrates gemäß § 10 Absatz 1 einzureichen. Die Habitationskommission kann ein ihrer Meinung nach ungeeignetes Thema zurückgeben mit der Aufforderung, ein anderes Thema zu benennen. Wird nach der Aufforderung erneut ein ungeeignetes Thema benannt, kann der Fachbereichsrat an dessen Stelle selbst ein Thema benennen. Das Thema muss dem Fachgebiet entstammen, für das die habilitierende Person die venia legendi beantragt.

§ 4 Eröffnung des Verfahrens

(1) Über die Eröffnung oder Nichteröffnung des Habitationsverfahrens entscheidet der Fachbereichsrat aufgrund eines Berichts der Dekanin oder des Dekans oder einem von der Dekanin oder von dem Dekan hierzu beauftragten Hochschullehrerin oder Hochschullehrer beziehungsweise Hochschuldozentin oder Hochschuldozenten.

(2) Das Gesuch um Zulassung zum Habitationsverfahren ist abzulehnen, wenn:

1. die habilitierende Person die Voraussetzungen des § 2 nicht erfüllt;
2. die Unterlagen nach § 3 trotz Aufforderung zur Ergänzung nach Ablauf einer angemessenen Frist unvollständig sind;
3. die habilitierende Person in wesentlichen Punkten unrichtige Angaben gemacht hat.

(3) Die Ablehnung ist der habilitierenden Person von der Dekanin oder von dem Dekan mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Fachbereichsrates kann Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Fachbereichsrat nach Anhörung der habilitierenden Person. Zur Vorbereitung der Entscheidung über den Widerspruch kann der Fachbereichsrat den Widerspruch zur Beratung an die Habitationskommission (§ 5) verweisen. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen.

(4) Solange der Dekanin oder dem Dekan noch kein Gutachten im Sinne des § 8 vorliegt, kann die habilitierende Person ohne Angabe von Gründen vom Verfahren zurücktreten. Für

einen Rücktritt nach diesem Zeitpunkt gilt das abgebrochene Verfahren nur dann nicht als gescheiterter Habilitationsversuch, wenn schwerwiegende persönliche oder sachliche Gründe geltend gemacht werden und kein ablehnendes Gutachten vorliegt. Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat. Die Rücktrittserklärung hat schriftlich bei der Dekanin oder bei dem Dekan zu erfolgen. Maßgebend für die Einhaltung des Termins ist das Datum des Poststempels oder bei nichtpostalischer Beförderung der Eingangsvermerk des Dekanats.

(5) Das Habilitationsverfahren kann auf Antrag der habilitierenden Person abgebrochen werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber einen Ruf an eine deutsche wissenschaftliche Hochschule erhält. Es gilt in diesem Fall nicht als gescheiterter Habilitationsversuch.

§ 5 Habilitationskommission

(1) Zur Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung bestellt der Fachbereichsrat eine Habilitationskommission, der mindestens drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit Stimmrecht angehören. Mindestens zwei der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sollen Vertreterinnen oder Vertreter des Faches sein, in dem die Habilitation angestrebt wird. Zudem soll mindestens eine Person aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder einer auswärtigen Hochschule angehören. Die Betreuerin beziehungsweise der Betreuer der Habilitation gemäß § 3, Absatz 1 Nummer 11 soll der Kommission als stimmberechtigtes Mitglied angehören. Eine Person aus dem Kreis der akademischen Mitarbeitenden und eine Person aus der Gruppe der Studierenden gehören der Kommission mit beratender Stimme an. Die stimmberechtigten Mitglieder der Kommission sollen für das Habilitationsgebiet möglichst fachkundig sein. Wird das Fach im Fachbereich nur durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer vertreten, so wird diese Person zum Mitglied der Habilitationskommission bestellt.

(2) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Kommission wählen aus ihrer Mitte mehrheitlich eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(3) Die Kommission hat die Aufgabe, die Beschlüsse des Fachbereichsrats vorzubereiten.

(4) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder und mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind. Die Abstimmungen in der Habilitationskommission sind offen.

(5) Darüber hinaus kann der Fachbereichsrat weitere Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und entpflichtete sowie in den Ruhestand versetzte Professorinnen oder Professoren der Universität Münster oder anderer wissenschaftlicher Hochschulen beratend oder mit Stimmrecht als Mitglieder der Habilitationskommission bestellen.

(6) Aus der Gruppe der bestellten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (siehe Absatz 1 und Absatz 5) müssen mindestens drei Gutachten erstellt werden. Ein Gutachten wird von dem Mitglied des Fachbereichs für Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften erstellt, das die Betreuung gemäß § 3 Nummer 11 zugesagt hat. Mindestens zwei Gutachterinnen und Gutachter vertreten das Fach, für das die habilitierende Person die Lehrbefugnis anstrebt. Eine Gutachterin oder ein Gutachter soll einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im In- oder Ausland angehören.

II Habilitationsverfahren

§ 6 Habilitationsleistungen

Die Habilitation erfolgt aufgrund

1. einer von der habilitierenden Person verfassten wissenschaftlichen Arbeit (Habilitationsschrift) (§ 7),
2. einem wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium (§ 11).

§ 7 Schriftliche Habilitationsleistung

(1) Die Habilitationsschrift muss eine selbstständige wissenschaftliche Leistung in dem Fachgebiet sein, für das die Habilitation angestrebt wird. Zudem muss sie einen wesentlichen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnisse darstellen. Als Habilitationsschrift gilt auch eine wissenschaftliche Arbeit gegebenenfalls in Verbindung mit künstlerischen oder technischen Arbeiten, die die habilitierende Person als Mitglied einer Forschergruppe unter wesentlicher eigener Beteiligung ausgeführt hat. In diesem Fall müssen die von der habilitierenden Person verfassten Teile als solche gekennzeichnet und von der Leitung der Forschergruppe und den Mitautorinnen beziehungsweise den Mitautoren gegengezeichnet werden und den Anforderungen des Satzes 1 genügen. Die Habilitationsschrift soll einer kohärenten Forschungsthematik entstammen und in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Sie darf nicht denselben Gegenstand haben wie die Dissertation.

(2) An die Stelle der Habilitationsschrift kann eine wissenschaftlich gleichwertige kumulative Habilitation treten. Der Kumulus muss folgende Anforderungen erfüllen:

1. Er muss aus mehreren veröffentlichten oder zur Veröffentlichung angenommenen wissenschaftlichen Arbeiten bestehen gegebenenfalls in Verbindung mit künstlerischen oder technischen Arbeiten, die zusammen einer Habilitationsschrift im Sinne von Absatz 1 gleichwertig sind. Die habilitierende Person kann auch unter wesentlicher eigener Beteiligung als Mitglied einer Forschergruppe veröffentlicht haben. In keinem Fall kann eine Dissertation allein als genügende Grundlage angesehen werden.
2. Veröffentlichungen, die zu einer kumulativen Habilitation eingereicht werden, müssen zusammen mit einer Zusammenfassung („Dachschrift“) im Umfang von mindestens 9000 Wörtern gebunden eingereicht werden. In der Zusammenfassung werden die wesentlichen Schlussfolgerungen und deren Bedeutung für die Disziplin oder Teildisziplin der angestrebten *venia legendi* dargestellt.
3. Für einen Kumulus sind mindestens sechs Publikationen erforderlich. Unter diesen müssen mindestens drei Zeitschriftenbeiträge mit Peer-Review-Verfahren, mindestens zwei nicht deutschsprachige Publikationen (in der Regel englischsprachige) und mindestens zwei Publikationen in Alleinautorschaft sein. Diese Publikationen müssen nach Einreichung der Dissertationsschrift und zu einem anderen Thema als dem Dissertationsthema verfasst worden sein.
4. Sind Beiträge mit Ko-Autorinnen beziehungsweise Ko-Autoren Bestandteil des Kumulus, sollten diese in Erstautorschaft verfasst sein. Werden auch andere Beiträge in den Kumulus aufgenommen, muss ein maßgeblicher Beitrag der Kandidatin oder des Kandidaten bei der Konzeption und Erstellung der gemeinsamen Publikation durch die anderen Autorinnen oder Autoren schriftlich bestätigt werden. Diese Anforderung betrifft nur die Publikationen, die für den Kumulus notwendig sind. Enthält der Kumulus über die geforderte Mindestanzahl von Publikationen hinausgehende, weitere Beiträge mit mehreren Autorinnen oder Autoren, muss der Eigenanteil an diesen nicht ausgewiesen werden.

§ 8 Gutachten und Bericht

- (1) Der Fachbereichsrat setzt im Benehmen mit der Habilitationskommission Fristen für die Erstattung der schriftlichen Gutachten fest. Die Fristen sollen einen Zeitraum von insgesamt zwölf Wochen nicht überschreiten. Jedes Gutachten nimmt zu der Frage Stellung, ob die Anforderungen nach § 7 Absatz 1 bzw. 2 erfüllt sind, und enthält ein Votum für oder gegen die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung. Das Votum ist eingehend zu begründen. Bei Fristüberschreitung kann der Fachbereichsrat eine neue Gutachterin oder einen neuen Gutachter bestimmen.
- (2) Nach Eingang der Gutachten beschließt die Habilitationskommission mit einfacher Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder, ob sie dem Fachbereichsrat die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsleistung vorschlägt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Kommissionsvorsitzenden. Der Beschluss muss begründet werden und Stellung zur Lehrbefähigung der habilitierenden Person nehmen.
- (3) Die Gutachten und der Entscheidungsvorschlag gemäß Absatz 2 werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Habilitationskommission zu einem Bericht zusammengefasst, der den wesentlichen Inhalt der Gutachten und den Entscheidungsvorschlag wiedergibt. Aus dem Bericht muss hervorgehen, mit welcher Mehrheit die Habilitationskommission die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsleistung empfiehlt. Der Bericht umfasst insbesondere die Bewertung der schriftlichen Habilitationsleistung. Der Bericht wird der Dekanin oder dem Dekan zur Weiterleitung an die Mitglieder des Fachbereichsrates zugeleitet.

§ 9 Auslage der schriftlichen Habilitationsleistung

- (1) Die Dekanin oder der Dekan legt die schriftliche Habilitationsleistung und den Bericht der Habilitationskommission mit allen erstatteten Gutachten für eine von ihr oder ihm zu bestimmende Frist im Dekanat zur Einsicht aus. Die Frist darf die drei Wochen nicht überschreiten. Die Dekanin oder der Dekan macht der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und den Mitgliedern des Fachbereichsrates hiervon schriftlich Mitteilung. Innerhalb der Frist können die Unterlagen von den Mitgliedern des Fachbereichs eingesehen werden. Der Bericht der Habilitationskommission und die Gutachten sind von allen, die Einsicht nehmen, vertraulich zu behandeln.
- (2) Die Mitglieder des Fachbereichsrates sind berechtigt, schriftlich Stellung zu nehmen. Stellungnahmen, die gegen die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung beziehungsweise gegen die Empfehlung der Mehrheit der Gutachterinnen und Gutachter votieren (Einsprüche), können dem Fachbereichsrat binnen einer Woche nach Beendigung der Auslagefrist über die Dekanin oder den Dekan vorgelegt werden. Die Dekanin oder der Dekan informiert die Mitglieder der Habilitationskommission und den Fachbereichsrat über die Einsprüche. Nach Eingabe der Einsprüche und Stellungnahmen der Habilitationskommission sollte der Fachbereichsrat über die Annahme, Aussetzung oder Ablehnung des Habilitationsantrags entscheiden. Bestimmt die Dekanin oder der Dekan für die Auslage gemäß Absatz 1 Satz 1 eine Frist von drei Wochen, so kann die Dekanin oder der Dekan zugleich festlegen, dass Einsprüche bereits innerhalb der Auslagefrist eingereicht werden müssen.

§ 10 Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung

- (1) Unverzüglich nach Ablauf der Einspruchsfrist entscheidet der Fachbereichsrat auf der Grundlage des Berichtes der Habilitationskommission mit einfacher Mehrheit über die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung gemäß § 7. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- (2) Der Fachbereichsrat kann die Entscheidung zurückstellen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder die Einholung weiterer Gutachten für notwendig hält. Mehr als zwei weitere Gutachten dürfen in der Regel nicht eingeholt werden. Auf der Basis aller eingeholten Gutachten entscheidet der Fachbereichsrat neu, nachdem die Habilitationskommission einen Entscheidungsvorschlag und einen Bericht erstellt und dem Fachbereichsrat vorgelegt hat. § 9 Absatz 1 und 2 dieser Ordnung sind analog anzuwenden.
- (3) Wird die schriftliche Habilitationsleistung abgelehnt, so ist die Habilitation gescheitert. Die Ablehnung ist der habilitierenden Person von der Dekanin oder von dem Dekan mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mitzuteilen. Ein neuer Antrag auf Zulassung zur Habilitation kann frühestens nach einem Jahr gestellt werden.
- (4) Eine Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung im Hinblick auf eine andere Lehrbefähigung als die beantragte ist nur möglich, wenn die habilitierende Person den Antrag entsprechend ändert. Die habilitierende Person ist dazu zu hören.
- (5) In derselben Sitzung sucht der Fachbereichsrat aus den für den wissenschaftlichen Vortrag vorgeschlagenen Themen gemäß § 3 Absatz 2 auf Vorschlag der Habilitationskommission das Thema des wissenschaftlichen Vortrags aus.
- (6) Die Dekanin oder der Dekan setzt den Termin für den Vortrag und das Kolloquium fest. Der habilitierenden Person werden der Termin sowie das ausgewählte Thema für den Vortrag spätestens vier Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich mitgeteilt. Auf Antrag der habilitierenden Person verlängert die Dekanin oder der Dekan bei Vorliegen besonderer familiärer oder anderer Belastungen der habilitierenden Person die Frist in einem der Belastung angemessenen Umfang. Mit dem Einverständnis der habilitierenden Person kann auch eine kürzere Frist bestimmt werden.

§ 11 Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium

- (1) Der Habilitationsvortrag vor dem Fachbereichsrat soll Ergebnisse eigener wissenschaftlicher Arbeit in angemessener mündlicher Form darstellen. Er ergänzt damit die schriftliche Habilitationsleistung und stellt zugleich die Fähigkeit unter Beweis, über einen wissenschaftlichen Gegenstand knapp und verständlich zu referieren.
- (2) Der Habilitationsvortrag soll 45 Minuten dauern.
- (3) In dem sich daran anschließenden Kolloquium hat die habilitierende Person nachzuweisen, dass sie befähigt ist, Gegenstände und Probleme aus dem Bereich der angestrebten venia legendi angemessen zu erörtern. Das Kolloquium bezieht sich in der Regel auf den Habilitationsvortrag. Zudem soll der gesamte Bereich der angestrebten venia legendi in seiner Breite reflektiert werden.

An dem Kolloquium können alle Hochschullehrerinnen, Hochschullehrer, Juniorprofessorinnen, Juniorprofessoren, Privatdozentinnen, Privatdozenten des Fachbereichs, die dem Fachbereich angehörenden entpflichteten und in den Ruhestand versetzten Professorinnen oder Professoren, der Fachbereichsrat und die Habilitationskommission teilnehmen. Die Dekanin oder der Dekan leitet das Kolloquium. Habilitationsvortrag und Kolloquium sollen eine Gesamtdauer von 90 Minuten nicht überschreiten.

(4) Im Anschluss an Vortrag und Kolloquium entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates mit einfacher Mehrheit, ob Vortrag und Kolloquium den Anforderungen gemäß Absatz 1 und 3 genügen. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Genügen Vortrag und Kolloquium den Anforderungen nicht, so darf die habilitierende Person diese frühestens nach Ablauf des Semesters, spätestens nach Ablauf von 18 Monaten einmal wiederholen. Bei besonderen familiären oder anderen Belastungen der habilitierenden Person verlängert der Fachbereichsrat diese Frist in angemessenem Umfang, sofern die habilitierende Person dies beantragt. Die Wiederholung muss spätestens innerhalb eines Jahres schriftlich beantragt werden. Dem Antrag hat die habilitierende Person drei Themen für den wissenschaftlichen Vortrag vor dem Fachbereichsrat beizufügen. Dabei darf das Thema des im Habilitationsverfahren bereits gehaltenen Vortrags nicht mehr vorgeschlagen werden. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 10 Absatz 5 und 6 sowie § 11 Absatz 4 und Absatz 5 Satz 1.

§ 12 Verleihung der Lehrbefugnis

(1) Im Anschluss an die Abstimmung gemäß § 11 Absatz 5 Satz 1 stellt der Fachbereichsrat in nichtöffentlicher Sitzung die Lehrbefähigung und deren Umfang fest und entscheidet über die Verleihung der entsprechenden Lehrbefugnis.

(2) Die Erteilung einer gegenüber dem ursprünglichen Antrag der habilitierenden Person eingeschränkten Lehrbefugnis ist nur zulässig, wenn die habilitierende Person ihren Antrag entsprechend ändert.

(3) Die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs gibt der habilitierenden Person Entscheidungen des Fachbereichsrates über die Habilitationsleistungen bekannt. Über belastende Entscheidungen ist der habilitierenden Person unverzüglich ein mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid zu erteilen. § 4 Absatz 3 Satz 2 bis 5 gelten entsprechend.

(4) Auf Antrag gibt die Dekanin oder der Dekan der habilitierenden Person nach gescheiterem Habilitationsverfahren Auskunft über den Verlauf der Beratung gemäß § 11 Absatz 5 Satz 1 und 2. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach dem Zugang des Ablehnungsbescheids zu stellen.

(5) Über den erfolgreichen Abschluss des Verfahrens wird eine Urkunde ausgestellt. Die Urkunde enthält insbesondere das Thema der Habilitationsschrift und die Bezeichnung des Fachgebiets, für das die Lehrbefugnis festgestellt worden ist. Weiterhin sind die Bezeichnung des Fachbereichs und das Datum des Tages der Beschlussfassung nach Absatz 1 aufzunehmen. Die Urkunde wird von der Dekanin oder von dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Mit erfolgreicher Habilitation kann der Doktorgrad der habilitierenden Person mit dem Zusatz „habilitata“ oder „habilitatus“ (abgekürzt: „habil.“) geführt werden. Dies gilt auch, wenn das Verfahren bereits vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung erfolgreich abgeschlossen wurde.

(6) Mit der Erteilung der Lehrbefugnis ist die habilitierte Person berechtigt, die Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ zu führen. Ein Dienstverhältnis wird damit nicht begründet.

(7) Die Dekanin oder der Dekan unterrichtet die Rektorin oder den Rektor der Universität Münster über den Vollzug der Habilitation.

§ 13 Veröffentlichung der Habilitationsschrift

Die Habilitationsschrift oder zumindest deren wesentliche Teile ist von der habilitierten Person zu veröffentlichen. Diese Veröffentlichung kann auch in elektronischer Form erfolgen und muss mindestens zwölf Jahre verfügbar sein. Die Veröffentlichung soll innerhalb von zwei Jahren nach der Feststellung der Lehrbefugnis erfolgen. Der habilitierende Fachbereich und die Universitätsbibliothek haben Anspruch auf je ein Belegexemplar des Ganzen bzw. seiner Teile. Bei Nichtvorlage des Belegexemplars ist der Fachbereich berechtigt, ohne Einverständnis der habilitierten Person von der zur Habilitation vorgelegten Fassung auf Anforderung von Interessenten Kopien zur Verfügung zu stellen.

§ 14 Antrittsvorlesung

Auf Wunsch kann sich die habilitierte Person der Hochschulöffentlichkeit durch eine Antrittsvorlesung vorstellen. Diese sollte in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung der Lehrbefugnis stattfinden. Die Dekanin oder der Dekan lädt dazu ein.

§ 15 Rechte und Pflichten der Privatdozentin oder des Privatdozenten

Zu den Rechten und Pflichten der Privatdozentinnen oder Privatdozenten gehören insbesondere:

1. die angemessene Vertretung des Fachgebietes in Forschung und Lehre;
2. die regelmäßige Durchführung von Lehrveranstaltungen im Umfang von wenigstens zwei Semesterwochenstunden pro Jahr an der Universität Münster.

Der Fachbereichsrat kann in begründeten Fällen auf Antrag einen befristeten Dispens von der Lehrverpflichtung gewähren. Besondere familiäre Belastungen der habilitierten Person sind als Begründung zu berücksichtigen.

III Änderungen der Lehrbefugnis

§ 16 Umhabilitation

(1) Im Verfahren der Umhabilitation entscheidet der Fachbereichsrat darüber, ob einer Bewerberin oder einem Bewerber die *venia legendi* für das Fachgebiet am Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Universität Münster erteilt werden soll, die zu einem früheren Zeitpunkt bereits durch einen anderen Fachbereich der Universität Münster oder an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule des deutschen Sprachraums erteilt worden ist. Einer solchen *venia legendi* stehen akademische Qualifikationen gleich, die an wissenschaftlichen Hochschulen im Bereich der Europäischen Union erworben worden sind und nach nationalem Recht den Zugang zur Hochschullehrerlaufbahn eröffnen. Im Zweifelsfall holt der Fachbereichsrat eine gutachterliche Stellungnahme der Hochschulrektorenkonferenz oder einer anderen mit der Feststellung von Gleichwertigkeiten inländischer und ausländischer Bildungsabschlüsse befassten amtlichen Stelle ein.

(2) Die Umhabilitation setzt in der Regel voraus, dass die habilitierte Person nach der Habilitation ihre Fähigkeit unter Beweis gestellt hat, ein wissenschaftliches Fach in Forschung und Lehre zu vertreten. Die Vorlage einer neuen Habilitationsschrift kann nicht verlangt werden. Der Fachbereichsrat entscheidet darüber, ob und gegebenenfalls welche mündlichen Habilitationsleistungen die habilitierte Person noch zu erbringen hat.

(3) Hinsichtlich der Zulassung und der Eröffnung des Verfahrens gelten die Bestimmungen der §§ 2, 3 und 4 entsprechend. Die Urkunde über die vollzogene Habilitation und gegebenenfalls über die Verleihung der *venia legendi* ist vorzulegen.

(4) Die Umhabilitation kann nur für dieselbe Lehrbefähigung beantragt werden, die die habilitierte Person an der anderen Hochschule oder einem anderen Fachbereich bereits nachgewiesen hat.

(5) Zur Vorbereitung der Entscheidung über den Antrag kann der Fachbereich eine Kommission gemäß § 5 dieser Ordnung bilden. Die Kommission kann auswärtige Gutachten einholen oder sich auf die für die vorangegangene Habilitation erstellten Gutachten stützen.

(6) Die stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates entscheiden in einer Sitzung des Fachbereichsrates aufgrund des Kommissionsberichts über den Antrag auf Umhabilitation. Sie können in begründeten Fällen auf Vorschlag der Kommission mit Einverständnis der habilitierten Person eine Modifizierung oder Einschränkung der bisherigen *venia legendi* beschließen.

(7) Im Falle der Annahme des Antrags soll die habilitierte eine öffentliche Antrittsvorlesung nach Maßgabe von § 14 dieser Ordnung halten.

§ 17 Erweiterung der Lehrbefugnis

(1) Die habilitierte Person kann an die Dekanin oder den Dekan einen Antrag auf Erweiterung der Lehrbefugnis stellen. Als Nachweis sind dem Antrag entsprechende Veröffentlichungen beizufügen. Der Antrag kann zusammen mit einem Antrag auf Umhabilitation gestellt werden.

(2) Für das Verfahren zur Erweiterung der Lehrbefugnis gelten die Regelungen der §§ 1 - 14 entsprechend. Der Fachbereichsrat kann beschließen, auf Teile der Habilitationsleistungen ganz oder teilweise zu verzichten. In diesem Fall muss sich aus den Veröffentlichungen ergeben, dass die habilitierte Person das Fach, für das sie die erweiterte Lehrbefugnis beantragt, in der Forschung selbstständig vertreten kann.

§ 18 Ruhen, Erlöschen, Rücknahme oder Widerruf der Lehrbefugnis

(1) Die Lehrbefugnis ruht

1. wenn eine Privatdozentin oder ein Privatdozent auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis an der eigenen oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule berufen wird oder die Vertretung einer Professur in dem Fach oder Fachgebiet übernimmt, für die die Lehrbefugnis erteilt wurde,
2. wenn eine Privatdozentin oder ein Privatdozent auf eine Juniorprofessur an der eigenen oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule berufen wird.

Wird das Rechtsverhältnis gemäß Satz 1 beendet, das zum Ruhen der Lehrbefugnis geführt hat, lebt die Lehrbefugnis wieder auf, wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent es beantragt.

(2) Die Lehrbefugnis erlischt

1. durch schriftlich erklärten Verzicht;
2. mit der Berufung an eine andere wissenschaftliche Hochschule auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis;

3. mit der Umhabilitation an einen anderen Fachbereich oder eine andere wissenschaftliche Hochschule;
 4. mit der Rechtskraft eines disziplinargerichtlichen Urteils, das zur Entlassung oder Entfernung einer beamteten Privatdozentin oder eines beamteten Privatdozenten aus dem Dienst führt.
- (3) Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden,
1. wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war;
 2. wenn der Privatdozentin oder dem Privatdozenten nach Erteilung der Lehrbefugnis die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt wurde oder sie beziehungsweise er durch rechtskräftiges Urteil eines deutschen Gerichts wegen eines Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber verurteilt worden ist;
 3. wenn die habilitierte Person ohne wichtigen Grund zwei Jahre keine Lehrtätigkeit ausgeübt hat, es sei denn, dass sie das Ruhestandsalter erreicht hat;
 4. wenn die habilitierte Person durch ihr Verhalten das Ansehen des Faches, für das ihre Lehrbefugnis besteht, gröblich verletzt hat; insbesondere, wenn sie rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt wurde, bei deren Begehung sie ihre wissenschaftliche Qualifikation missbraucht hat.
- (4) Die Lehrbefugnis ist zurückzunehmen, wenn die Habilitation durch arglistige Täuschung erlangt wurde. Sie kann zurückgenommen werden, wenn sie durch Angaben, die im Wesentlichen unvollständig waren, erlangt wurde.
- (5) Die Feststellung bzw. Entscheidung nach Absatz 1 - 3 trifft der Fachbereichsrat. Der betroffenen Person ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Widerruf und Rücknahme sind zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der betroffenen Person bekannt zu geben. § 4 Absatz 3 Satz 2 - 5 gelten entsprechend.
- (7) Nach dem Verlust der Lehrbefugnis darf die Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ nicht mehr geführt werden. Das Recht gemäß § 12 Absatz 5, den Doktorgrad mit dem Zusatz „habilitata“/„habilitatus“ zu führen, bleibt unberührt.

§ 19 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Die Habilitationsordnung des Fachbereichs 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften – tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle habilitierenden Personen, die am Fachbereich 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften habilitieren, auch wenn sie die Habilitation unter Geltung der Habilitationsordnung des Fachbereichs 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften vom 25. Oktober 2011 oder der Habilitationsordnung vom 10. Januar 2003 begonnen haben. Die Habilitationsordnung des Fachbereichs 06 Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften vom 25. Oktober 2011 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Universität Münster vom 14.01.2026.

Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

5. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
6. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
7. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
8. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 05.03.2026

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s